

XVIII. (Entschuldigungsgründe für Abweichungen von liturgischen Bestimmungen.)

Es wird stets des Priesters heiligstes Bestreben sein, bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen den kirchlichen Vorschriften, in specie den liturgischen, nachzukommen, sonst würde ihn der Fluch des Herrn treffen, den Jeremias 48, 10 ausgesprochen hat „*maledictus, qui facit opus dei negligenter*“. Aber trotzdem bleibt es wahr, und dies wollen wir hier zum Troste für ängstliche Gemüther hervorheben, die Rubriken sind nur ein Kirchengesetz, eine *lex humana*, die bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit, bei Vorhandensein einer „*causa valde gravis*“, eines „*grave incommodum*“ ihre verpflichtende Kraft für diesen Fall verlieren. E. Langer führt in der „*Hirtentasche*“ solche Entschuldigungsgründe an. Da ist es vor allem die physische Unmöglichkeit. Wo z. B. ein grünes Messkleid nicht vorhanden ist, da ist die *missa de dominica* in einer anderen Farbe zu lesen. Es gibt aber auch eine moralische Unmöglichkeit, wenn nämlich aus der Einhaltung der liturgischen Vorschriften ein bedeutender Schaden materieller oder spiritueller Art, bedeutender als der aus der liturgischen Anordnung hervorgehende Schaden, erwachsen würde. Ein materielles Gut, das gefährdet werden könnte, ist die Gesundheit, wenn z. B. der Priester, der die Palmweihe vorgenommen, sich plötzlich so schwach fühlt, daß er fürchten muß, das darauffolgende Hochamt nicht mehr aushalten zu können. Heftiges Unwetter für den kränklichen, wirkliche Gefahr vor dem Sonnensich für jeden Priester bilden gewiß einen Grund, in einzelnen Fällen das *Viaticum capite tecto* zu tragen. Ein anderes materielles Gut ist das Einkommen. Man wird nicht fordern können, daß der Seelsorger einen bedeutenden Theil seines standesmäßigen Einkommens opfere, um die Auslagen für die liturgischen Vorschriften zu bestreiten, z. B. daß er sich selber einen echten Kelch kaufe.

Noch mehr aber kommt die Schädigung geistiger Güter in Betracht und als erstes, geistiges Gut ist die Ehre anzusehen, der gute Name. Wenn durch die stricte Beobachtung einer liturgischen Vorschrift der gute Name des Seelsorgers leiden oder einer großen Verdächtigung ausgesetzt sein würde, so kann dies wohl einen hinreichenden Grund abgeben, von dieser stricte Beobachtung einstweilen und im besonderen Falle abzuweichen. Es könnte auch sein, daß die liturgische Genauigkeit einen bösen Schein auf andere, z. B. auf den Vorgänger werfen würde; darum wird ein jüngerer Priester, ein neu eintretender Pfarrer, der Mißbräuche vorfindet, nicht blind dreinfahren, sondern *caute*, *prudenter*, mit großer Vorsicht an die Abstellung derselben gehen. Ein großes Gut ist auch Friede und Eintracht. Wenn wegen der Einhaltung der Rubriken der Friede mit der Gemeinde oder mit den geistlichen Brüdern auf dem Spiele

steht, dann ist es wohl des Ueberlegens wert, welches das höhere Gut sei. Uebrigens ist hier sehr zwischen Rubriken und Rubriken zu unterscheiden und nie zu vergessen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“.

Die Ritencongregation hat in gewissen Fällen gestattet, die Abschaffung wirklicher liturgischer Mißstände bis auf einen geeigneten Zeitpunkt zu verschieben, *quoties admiratio in populo orietur vel scandalum*. „Admiratio“ kann hier nicht im Sinne von Aufsehen verstanden werden, denn daß Ceremonien der Kirche Aufsehen machen, ist gewiß kein Uebel, manche derselben sind geradezu darauf angelegt; es ist vielmehr im Sinne dieser Stelle ein „Befremden“, welches einen üblen Beigeschmack hat, welches den religiös-conservativen Sinn des Volkes erschüttern, den Complex ihrer religiösen Anschauungen in Verwirrung und Schwanken bringen könnte, freilich nur dann, wenn das Befremden nicht gehoben werden kann; und es kann nicht nur in den meisten Fällen, sondern soll auch durch Belehrung und Aufklärung gehoben werden. Verwandt mit der *Admiratio* in letzterem Sinne ist das schlimmste aller Uebel, das *Scandalum*. Es könnte eben aus der Einhaltung des liturgischen Rechtes eine Abneigung gegen den Seelsorger und die kirchlichen Vorgesetzten oder gegen gewisse Formen des Gottesdienstes entstehen. Wo noch dazu böser Wille im Spiele ist, können unliebsame Anordnungen in der Liturgie auch zum Ausgangspunkte förmlichen Hasses gegen Priesterthum und Kirche, Vernachlässigung des Gottesdienstes führen; um dieser Folgen willen ist auch das pharisäische Aergernis vom Seelsorger in Betracht zu ziehen, verdient aber im allgemeinen nicht viel Berücksichtigung, weil sonst böser Wille es in der Hand hätte, die herrlichsten Einrichtungen des kirchlichen Lebens hintanzuhalten. Aber auf das *scandalum pusillorum* ist möglichste Rücksicht zu nehmen; weil dasselbe aber in der Unwissenheit wurzelt, so kann es und muß es allmählich behoben werden durch Belehrung, durch Anbahnung der richtigen Kenntnisse und Auffassungen. Auch böswillige Renitenz mag hie und da beachtet werden, wenn man durch Connivenz sehr schwer wiegende Uebel, wie z. B. Apostasie, Irreführung anderer und die Vererbung des Schismas auf die kommenden Geschlechter verhüten kann. Aus solchem Grunde hat ja die heilige Kirche eine zeitlang versuchsweise die *Communio sub utraque specie* zugestanden, nachdem diese schon längst in Widerspruch mit ihrer Praxis gekommen war.

Wir lassen hier an diese Ausführungen die sehr lehrreiche Instruction der Ritencongregation an den Bischof von Limburg vom 9. Mai 1857, betreffend die Abstellung solcher liturgischer Unzukömmlichkeiten und Mißbräuche folgen, da sie uns einen *modus agendi* in dieser Angelegenheit an die Hand gibt. „*Consuetudines*

istius modi“, sagt sie, „haec S. Congregatio perpendens, quum Rubricis et Decretis generalibus contrarias esse viderit et a praxi Sanctae Romanae Ecclesiae prorsus alienas, approbari haud posse censuit. Dum autem ita definivit, eius mens minime fuit, ut contra abusus adeo generales et inveteratos Amplitudo Tua insurgere statim debeat omnique vi adniti, ut incunctanter eradicentur. Ex hac enim praecipiti agendi ratione turbae ac dissensiones oriri facile possunt et fideles graviter offendi . . . S. Congregatio super-vacaneum duxit, Amplitudinem Tuam adhortari, ut in corrigendis abusibus procedat cum omni patientia et doctrina et iuxta datam sibi opportunitatem ita illos eliminare satagat, ut nullum inde fideles scandalum patiantur“.

Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, daß es Pflicht des Priesters ist, die Hindernisse der Einhaltung des kirchlichen Ritus hinwegzuräumen; er kann dies durch Belehrung, durch Einleitung von Sammlungen, wo die Kirche arm ist, vor allem durch ein gutes Beispiel, große Pünktlichkeit und Genauigkeit; oft ist es ja doch nur der Priester selbst, der die tiefste und eigentlichsste Ursache des Uebelstandes ist und überall einen Grund herausfindet, vom kirchlichen Ritus abzuweichen. Cavendum, ne mentiatur iniquitas sibi!

Franz Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIX. (Unaufmerksame Schulkinder.) Eine für Katecheten und Lehrer beherzigenswerthe Mittheilung befand sich jüngst in einer Beilage eines öffentlichen Blattes (Landschuter Zeitung). Es wird dort berichtet, daß vor kurzer Zeit an mehreren Berliner Schulanstalten Untersuchungen über die Hörfähigkeit der Schulkinder angestellt worden seien. Als Resultat ergab sich, daß bei dem vierten Theile der untersuchten Kinder Krankheitserscheinungen des Gehöres vorhanden waren. Verstanden die schwerhörigen Kinder jemanden nicht oder nicht ganz, so klagten sie, daß der Betreffende nicht deutlich spreche. Unter den Kindern wohlhabender Eltern befanden sich im allgemeinen weniger Leidende als unter den Kindern ärmerer Familien. Eine natürliche Folge der Schwerhörigkeit bei Schulkindern ist nun ohne Zweifel, daß die Kinder mit ungenügendem Gehöre dem Lehrer schwerer folgen, daß sie sich beim Unterrichte unbedingt mehr anstrengen müssen und deswegen leichter ermüden und in ihrer Aufmerksamkeit nachlassen. Gehörleiden bleiben, solange sie nicht besonders auffallend sind, leicht unbeachtet und die betreffenden Kinder werden oft verkannt, für unaufmerksam gehalten und darnach behandelt, während sie nur schlecht hören. Das Ergebnis der genannten Untersuchungen möchte für Katecheten und Lehrer ein Fingerzeig sein, bei Beurtheilung und Behandlung unaufmerksamer Kinder auch die Möglichkeit der Schwerhörigkeit derselben in Erwägung zu ziehen.

Freising (Bayern). E. Pfarrer J. Bichlmair.